

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 03e0731-0010/2020/017
Dokument-Nr. 2022-165459

Verteiler Leitungen der Gesundheitsämter
und Verantwortliche im Testungsbereich

E-Mail: Testungen@hsm.hessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Datum: 6. Juli 2022

Ausschließlich per E-Mail
zur Kenntnis und Weiterleitung an die
Teststellen

Informationsschreiben zur Anwendung von Selbsterklärungen zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs auf Bürgertestung nach der Coronavirus- Testverordnung (TestV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der jüngsten Änderung der Coronavirus-Testverordnung wurde die Bürgertestung in der bisher bekannten Form aufgegeben. Eine Bürgertestung nach neuem Verständnis ermöglicht eine kostenfreie bzw. kostenreduzierte Testung unter Zuzahlung eines Eigenanteils nur für bestimmte Personengruppen, vgl. § 4a TestV in der neuen Fassung.

Voraussetzung für die Durchführung einer Testung ist in allen Fällen u.a. der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung der Zugehörigkeit zu einer anspruchsberechtigten Personengruppe. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Nutzung von Selbsterklärungen zu diesem Zweck ausdrücklich befürwortet.

Um die Nachweiserbringung und Glaubhaftmachung – sowie in Fällen der kostenreduzierten Bürgertestung die Erbringung einer Selbstauskunft – zu erleichtern, stellt das Land Hessen ein Formblatt „Erklärung über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Bürgertestung als Nachweis nach §§ 4a, 6 Abs. 3 Nr. 4 und 5 TestV“ bereit, welches wir im Anhang mitsenden.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Die Verwendung des Formblattes ist nicht verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marie Sophie Oetting